

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
32/2021	Bebauungsplan Nr. 314 „Wiedenlubbertsweg / Diekstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Erweiterung des Plangebietes 2. Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	52
33/2021	Bebauungsplan Nr. 38/14 „Teismannsweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Verkleinerung des Plangebietes 2. Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	53
34/2021	Bebauungsplan Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“ 1. Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“ 2. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)	54
35/2021	Bebauungsplan Nr. 318 „Im Heidkamp“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß (§ 3 (1) BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB	56
36/2021	Bebauungsplan Nr. 47/1 „Am Parkbad“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss	57
37/2021	Bebauungsplan Nr. 300/1 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB 1. Prüfung der Stellungnahmen 2. Offenlagebeschluss	58
38/2021	Öffentliche Bekanntmachung/Zustellung Ordnungsverfügung	59
39/2021	Terminänderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh	59
40/2021	Allgemeinverfügung der Stadt Gütersloh zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 vom 01. bis zum 02. Mai 2021	60

32/2021

Bebauungsplan Nr. 314 „Wiedenlubbertsweg / Diekstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

- 1. Erweiterung des Plangebietes**
- 2. Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

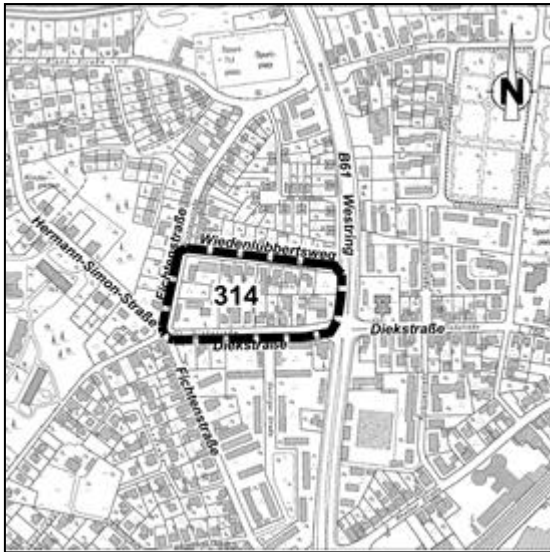
Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 der Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 314 „Wiedenlubbertsweg / Diekstraße“ mit Begründung zum Zwecke der Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB zugestimmt. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 314 „Wiedenlubbertsweg / Diekstraße“ wird zugestimmt. Der Aufstellungsbeschluss vom 08.09.2020 wird insoweit ergänzt. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 314 „Wiedenlubbertsweg / Diekstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Im Osten grenzt das Plangebiet an den Straßenverlauf der B 61 Westring. Im Norden schließt die vorhandene Siedlungsstruktur des Wiedenlubbertsweges und im

Süden der Diekstraße an. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Fichtenstraße.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 314 „Wiedenlubbertsweg / Diekstraße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte
(ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Planungsziel ist es, die vorhandenen Strukturen zu sichern und eine gebietsverträgliche Nachverdichtung zu steuern.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Entwurf nebst Begründung und der schalltechnischen Untersuchung des Bebauungsplanes Nr. 314 „Wiedenlubbertsweg / Diekstraße“ liegt in der Zeit vom

10.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh aus.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705, 05241/82-3176 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Von daher wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen. Eine medizinische Maske (FFP2 oder OP) ist zu tragen.**

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlicher und privaten Belange geprüft werden.

Im o.g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Erweiterung des Plangebietes sowie der Offenlagebeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 20.04.2021 über den Bebauungsplan Nr. 314 „Wiedenlubbertsweg / Diekstraße“ werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin:
Laura Mosig, Zimmer: 910
Tel. 05241/82-3176, Fax 82-3533
Email: Laura.Mosig@guetersloh.de

Gütersloh, den 26.04.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang

33/2021

Bebauungsplan Nr. 38/14 „Teismannsweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

- 1. Verkleinerung des Plangebietes**
- 2. Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 der Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 38/14 „Teismannsweg“ mit Begründung zum Zwecke der Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB zugestimmt. Der Beschluss lautet wie folgt:

- „1. Der Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 38/14 „Teismannsweg“ wird zugestimmt. Der Aufstellungsbeschluss vom 03.09.2019 wird insoweit ergänzt.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38/14 „Teismannsweg“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB soll durchgeführt werden.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Im Norden und im Osten grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Flächen. Im Süden des Geltungsbereiches verlaufen die Grundstücksgrenzen der Grundstücke Berliner Straße Nr. 223 und 225. Im Südwesten und im Westen grenzt das Plangebiet an die vorhandenen Siedlungsstrukturen an.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 38/14 „Teismannsweg“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte
(ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen die Voraussetzungen für die Umnutzung ehemals gewerblich genutzter Flächen in Wohnbauland geschaffen werden.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Entwurf sowie die Begründung und das Schallgutten des Bebauungsplanes Nr. 38/14 „Teismannsweg“ liegen in der Zeit vom

10.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh aus.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705, 05241/82-3277 oder auf der Internetseite

<https://www.quetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Von daher wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen. Eine medizinische Maske (FFP2 oder OP) ist zu tragen.**

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlicher und privaten Belange geprüft werden.

Im o.g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.quetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Verkleinerung des Plangebietes sowie der Offenlagebeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 20.04.2021 über den Bebauungsplan Nr. 38/14 „Teismannsweg“ werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständiger Sachbearbeiter:
Günter Maas, Zimmer: 911
Tel. 05241/82-3277, Fax 82-3533
Email: Guenter.Maas@quetersloh.de

Gütersloh, den 26.04.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang

34/2021

Bebauungsplan Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“

- 1. Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“**
- 2. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 der Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 301 A „Dr. Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ zum Zwecke der Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentli-

cher Belange soll durchgeführt werden. Der Beschluss lautet wie folgt:

- „1. Der Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 301 A „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“.
3. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 301 A „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet liegt südwestlich der Gütersloher Innenstadt südlich der Herzebrocker Straße.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 301 A „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte
(ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Mit dem Planvorhaben sollen die Voraussetzungen für eine gebietsverträgliche Erweiterung unter Berücksichtigung bestehender Nutzungen für dieses Quartier geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 301 A „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ liegt mit Begründung, Umweltbericht, Gutachten, Untersuchungen und umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Zeit vom

10.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh aus.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter den Telefonnummern 05241/82-2705, 05241/82-2441 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Von daher wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen. Eine medizinische Maske (FFP2 oder OP) ist zu Tragen.**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen zur Einsichtnahme vor:

Gutachten und Untersuchungen:

Umweltbericht als Teil der Begründung (Gasse Schumacher Schramm Landschaftsarchitekten Partnerschaft mbH, Paderborn März 2021); Schalltechnische Untersuchung zum Gewerbelärm: Geräusch-Immissions-Situation der Vogt & Wolf GmbH am Standort Herzebrocker Straße in Gütersloh (AKUS GmbH, Bielefeld, 29.08.2019); Artenschutzbeitrag (Gasse Schumacher Schramm Landschaftsarchitekten Partnerschaft mbH, Paderborn März 2021)

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Kreis Gütersloh (Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen – Untere Immissionsschutzbehörde sowie Abteilung Tiefbau – Kultur- und Wasserbau):

- Anregungen/ Hinweise zu Vorbelastungen der Wohnnachbarschaft durch das Gewerbegebiet, sowie zu wasserrechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen im Nahbereich der Dalke.

Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern:

In schriftlichen Stellungnahmen wurden Anregungen/ Bedenken zu den Themenfeldern Immissionsschutz (Vorbelastungen Wohnnachbarschaft durch den Gewerbebetrieb und gegenseitige Rücksichtnahme; Plausibilität Gutachten), zur Erweiterung der gewerblichen Nutzung, zum Emissionsschutz (Vorbelastung Wohnnachbarschaft durch den Gewerbebetrieb), zu den Grünflächen (Erweiterung/ Ergänzung), zu den Wohneinheiten (Versiegelungen, Stellplätze, Niederschlagswasser, Gebäudehöhen, Erhalt der ursprünglichen Siedlungsstruktur) sowie zu möglichen Wertminderungen durch den ansässigen Gewerbebetrieb angesprochen.

Die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen beziehen sich dabei auf die Schutzgüter wie folgt:

1. *Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung:*
- Der Geltungsbereich ist geprägt durch verdichtete Bebauung in Gemengelage mit teilweise größeren

Gärten. Die Dalke als innerstädtischer Grünzug verläuft südlich des Geltungsbereiches. Belastungsquellen durch Lärm und Verkehr sind vorhanden.

2. *Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete:*

- Biototypen: Im Geltungsbereich kommen Biotope mit allgemeiner Bedeutung vor. Hervorzuheben sind jedoch die größeren Gärten mit Baumbestand.
- Fauna: Überwiegend allgemeine faunistische Bedeutung, wobei als planungsrelevante Arten Fledermäuse und Gebäude nutzende Vögel in der Planung zu berücksichtigen sind.
- Biologische Vielfalt: Die biologische Vielfalt ist als typisch für eine gewachsene Ortsrandstruktur zu beschreiben. Die Dalke erfüllt durch ihre Ausprägung eine besondere Bedeutung im Biotopverbund. Die vorhandene Flächennutzung stellt Störfaktoren dar, die auf die Biologische Vielfalt wirken, sodass diese als „gering bis mittel“ eingestuft wird.

3. *Schutzgut Fläche, Boden:*

- Die vorhandenen Böden sind weit verbreitet, relativ typisch und bereits durch verschiedene Nutzungen vorbelastet.

4. *Schutzgut Wasser:*

- Oberflächengewässer sind nicht unmittelbar betroffen. Es besteht aufgrund des sandigen Untergrundes eine besondere Empfindlichkeit des Grundwassers.

5. *Schutzgut Luft, Klima:*

- Das Schutzgut Klima und Luft hat überwiegend allgemeine Bedeutung im Planungsraum und ist typisch für ein Stadtrandgebiet. Eine besondere Empfindlichkeit besteht nicht.

6. *Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild:*

- Das Landschaftsbild wird durch die typischen, kleinräumig wechselnden Nutzungsstrukturen in Verbindung mit z.T. dichter Bebauung geprägt und ist als typisch für den Gütersloher Stadtrand zu beschreiben. In der jüngeren Vergangenheit sind jedoch unmaßstäbliche Einzelbauten entstanden. Die Niederung der Dalke stellt ein prägendes Element dar.

7. *Schutzgut Kultur, sonstige Sachgüter:*

- Das Schutzgut hat eine allgemeine Bedeutung im Planungsraum.

8. *Wechselwirkungen:*

- Die Festsetzung von baulicher Verdichtung in Verbindung mit Versiegelungen und Hochbau wirkt insbesondere auf den Boden als Lebensraum für die Tiere und Pflanzen sowie auf den

Bodenwasserhaushalt. Darüber hinaus sind keine erheblichen Wechselwirkungen zu erwarten.

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlicher und privaten Belange geprüft werden.

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.Stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2, 2 Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/Mangelsdorfstraße“ sowie der Offenlagebeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 20.04.2021 über den Bebauungsplan Nr. 301 A „Dr.-Brinkmann-Straße/Mangelsdorfstraße“ werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:
Andrea Uhrmacher, Zimmer 911
Tel. 05241/82-2441 Fax 82-3533,
Email: Andrea.Uhrmacher@guetersloh.de

Gütersloh, den 26.04.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang

35/2021

Bebauungsplan Nr. 318 „Im Heidkamp“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß (§ 3 (1) BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

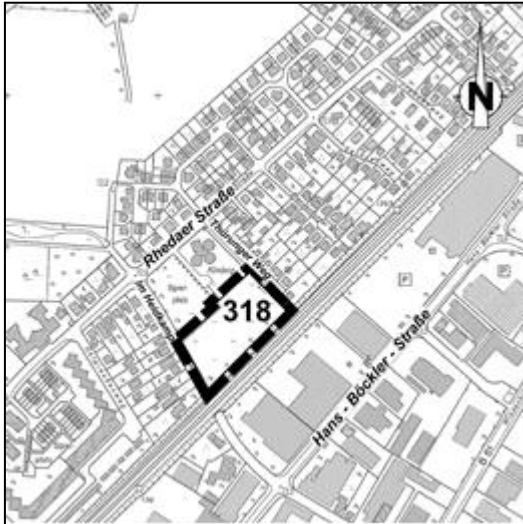
Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 318 „Im Heidkamp“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. Zudem wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) gefasst. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Bebauungsplan Nr. 318 „Im Heidkamp“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Die frühzeitige

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden soll durchgeführt werden.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet liegt südöstlich der Rhedaer Straße zwischen dem Thüringer Weg und der Straße Im Heidkamp.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 318 „Im Heidkamp“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte
(ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Planungsziel ist die Schaffung einer Wohnanlage sowie eines Multifunktionsgebäudes mit vielfältigen Angeboten für Menschen mit Behinderungen.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Ferner wird gemäß § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB unterrichten kann.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

10.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter den Telefonnummern 05241/82-2705, 05241/82-2441 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Von daher wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen. Eine medizinische Maske (FFP 2 oder OP) ist zu tragen.**

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 20.04.2021 über den Bebauungsplan Nr. 318 „Im Heidkamp“ wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:
Andrea Uhrmacher, Zimmer 911
Tel. 05241/82-2441 Fax 82-3533,
Email: Andrea.Uhrmacher@guetersloh.de

Gütersloh, den 26.04.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang

36/2021

Bebauungsplan Nr. 47/1 „Am Parkbad“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

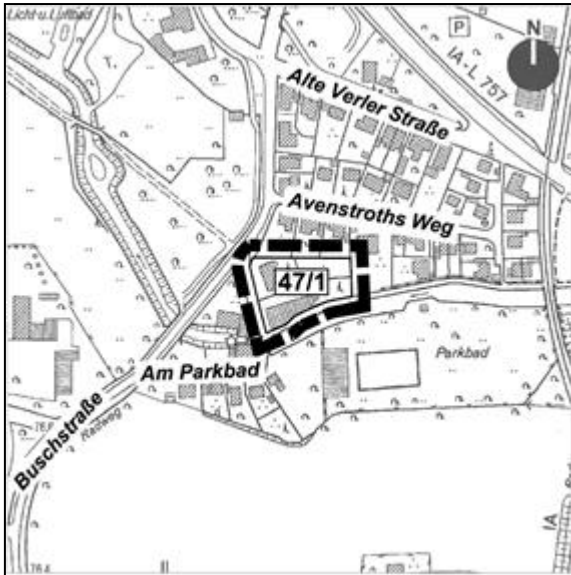
1. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47/1 „Am Parkbad“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Bebauungsplan Nr. 47/1 „Am Parkbad“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet liegt nördlich des Parkbades, östlich der Buchstraße und südlich des Avenstroths Weges.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 47/1 „Am Parkbad“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte
(ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Planungsziel des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 47/1 „Am Parkbad“ ist es, eine Nachverdichtung zu ermöglichen.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltsprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 20.04.2021 über den Bebauungsplan Nr. 47/1 „Am Parkbad“ wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:
Andrea Uhrmacher, Zimmer 911
Tel. 05241/82-2441 Fax 82-3533,
Email: Andrea.Uhrmacher@guetersloh.de

Gütersloh, den 26.04.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang

37/2021

Bebauungsplan Nr. 300/1 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

1. Prüfung der Stellungnahmen
2. Offenlagebeschluss

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 300/1 am 20.04.2021 „Thomas-Morus-Straße/Siedlungsstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung zum Zwecke der erneuten Auslegung zugestimmt. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden soll. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 300/1 Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der erneuten Auslegung zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Herzebrocker Straße und im Westen an die Thomas-Morus-Straße. Die Siedlungsstraße grenzt im Norden und die Melanchthon im Osten das Plangebiet ab.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 300/1 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte
(ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Ziel der Planung ist die Sicherung der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung für den Bereich Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Entwurf nebst Begründung des Bebauungsplanes Nr. 300/1 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ liegt in der Zeit vom

10.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh aus.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705, 05241/82-3277 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Von daher wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen. Eine medizinische Maske (FFP2 oder OP) ist zu tragen.**

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlicher und privaten Belange geprüft werden.

Im o.g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur erneuten Offenlage des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien der Stadt Gütersloh vom 20.04.2021 über den Bebauungsplan Nr. 300/1 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ wird hiermit gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständiger Sachbearbeiter für den Bebauungsplan:
Günter Maas, Zimmer 911
Tel. 05241/82-3277, Fax 82-3533,
Email: Guenter.Maas@guetersloh.de

Gütersloh, den 26.04.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang

38/2021

Öffentliche Bekanntmachung/Zustellung Ordnungsverfügung

Die Stadt Gütersloh (Fachbereich Ordnung) hat am 26.04.2021 eine Ordnungsverfügung (Aktenzeichen: 070649/PK) für Herrn Van Hoi NGUYEN, geb. am 03.04.1983 in Dien Bien Phur, erlassen.

Letzte bekannte Anschrift: ohne festen Wohnsitz
Eine Zustellung durch die Post ist nicht möglich.

Der Bescheid wird daher gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, Erdgeschoss, Zimmer 52, abgeholt werden.

Gütersloh, den 30.04.2021

Im Auftrag
gez.

Nicole Pollklas
Leiterin Abteilung Ausländerstelle

39/2021

Terminänderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh

1. Wegen des gesetzlichen Feiertages Christi Himmelfahrt am Donnerstag, 13. Mai 2021 verschiebt sich die Abfuhr der Kompost- und Restmülltonnen sowie der gelben Säcke und Papiertonnen von Donnerstag auf Freitag, 14. Mai 2021. Aus diesem Grunde verschiebt sich auch der sonst übliche Freitagstermin auf den folgenden Samstag, den 15. Mai 2021.

2. Wegen des Pfingstmontags am 24. Mai 2021 können die Kompost- und Restmülltonnen sowie die gel-

ben Säcke und Papiertonnen erst am nachfolgenden Dienstag, 25. Mai 2021 abgefahren werden. Ab diesem Tage verschieben sich auch die übrigen Abfuhrtermine dieser Woche jeweils auf den nachfolgenden Werktag.

Von Dienstag	auf Mittwoch,	26.05.2021.
Von Mittwoch	auf Donnerstag,	27.05.2021.
Von Donnerstag	auf Freitag,	28.05.2021.
Von Freitag	auf Samstag,	29.05.2021.

Diese Änderungen sind im Umweltkalender, Abfallkalender im Internet und in der Abfall-App bereits berücksichtigt.

Gütersloh, den 28.04.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Maurer
Fachbereichsleiter

40/2021

**Allgemeinverfügung
der Stadt Gütersloh zum Zwecke der Verhinderung
der Verbreitung der Atemwegserkrankung
„Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-
Cov-2 vom 01. bis zum 02. Mai 2021**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2:

Für das Gebiet der Stadt Gütersloh wird Folgendes angeordnet:

1. **In allen öffentlichen Park- und Grünanlagen ist es vom 01.05.2021 bis einschließlich 02.05.2021, jeweils in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten, sich auf Wiesen und Freiflächen niederzulassen oder zu lagern.**
2. **In allen öffentlichen Park- und Grünanlagen ist vom 01.05.2021 bis einschließlich 02.05.2021, jeweils in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Mitführen und Trinken alkoholischer Getränke jeglicher Art untersagt.**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gütersloh als bekannt gegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.guetersloh.de.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG i.V.m. § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG NRW ist die Stadt Gütersloh für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) sind das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen untersagt. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden können weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch, insbesondere in größeren Personengruppen oder bei direktem Kontakt, kommen. Eine Übertragung durch eine infizierte Person kann auch schon ein bis drei Tage vor Symptombeginn stattfinden.

Am 01. Mai werden im Stadtgebiet erfahrungsgemäß Parkanlagen und Grünflächen deutlich höher frequentiert als üblich. Dabei lassen sich Einzelpersonen und/oder Personengruppen auf Wiesen und Freiflächen nieder, die in der Vergangenheit zu teilweise unüberschaubaren Menschenansammlungen geführt haben. Dem Infektionsschutz kann bei solchen Menschaufläufen keine Rechnung getragen werden. Mindestabstände zwischen den einzelnen Personen können dabei nicht eingehalten werden.

Zusätzlich kam es in den vergangenen Jahren zu einem erhöhten Alkoholkonsum auf den bezeichneten Flächen. Alkoholisierte Personen sind in der Regel nicht in der Lage, dem Infektionsschutz Sorge zu tragen und sich an Mindestabstände sowie Kontaktverbote zu halten. Daher sind sowohl die unter Ziffer 1 als auch die unter Ziffer 2 getroffenen Anordnungen geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen. Weil der 1. Mai in diesem Jahr auf einen Samstag fällt, ist es sachgerecht, auch den anschließenden Sonntag (02.05.2020) in den Regelungsbereich der vorliegenden Allgemeinverfügung einzubeziehen.

Andere, mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv. Insbesondere ist es nicht ausreichend, beispielsweise durch Auflagen begleitende Maßnahmen anzuordnen, weil die Risiken durch begleitende Maßnah-

men nicht beseitigt wären. Die Anordnungen sind daher auch erforderlich.

Um generelle Betretungsverbote zu vermeiden, kommen die hier erlassenen Regelungen als milderer Mittel in Betracht. Der Aufenthalt in den Parks und Grünanlagen zum Spazieren, Fahrrad fahren o.ä. ist damit unter Einhaltung aller allgemein geltenden Regelungen der Coronaschutzverordnung weiterhin möglich.

Die Anordnungen sind auch ein angemessenes Mittel, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Gerichtes einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht

Minden kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gütersloh, den 29.04.2021

Morkes
Der Bürgermeister

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 28.05.2021.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.